

# **Regionalplan Südlicher Oberrhein**

## **Teilfortschreibung „Windenergie“**

### **Synoptische Darstellung der Neufassung der Plansätze des Regionalplans**

**Entwurf zur Anhörung (Offenlage)  
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG**

**(Stand Mai 2024)**



**Regionalverband  
Südlicher Oberrhein**

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung „Windenergie“ soll das Plankapitel 4.2.1 Windenergie des rechtsgültigen Regionalplans ersetzt werden. (**Änderungen in der Neufassung des Plansatzes sind hervorgehoben**). Darüber hinaus sollen mit dieser Teilfortschreibung zwei Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 78 „Offenlandkomplex westlich Nordweil“ (Kenzingen) und Nr. s17 „Waldkomplex Trogloch-Buch-Brandkopf“ (Bad Peterstal-Griesbach) (PS 3.2.1) teilweise zurückgenommen werden, um die Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu ermöglichen.

Rechtskräftiger Regionalplan (Stand 2019)	Neufassung (Entwurf zur Anhörung)
<b>4.2.1 Windenergie</b>	<b>4.2.1 Windenergie</b>
<b>4.2.1.1 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen</b>	<b>4.2.1.1 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen</b>
Z Zur Nutzung der Windenergie sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. In den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen.	<b>(1) Z</b> Zur Nutzung der Windenergie sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen <b>als sogenannte Rotor-out-Gebiete</b> festgelegt. In <b>diesen</b> Vorranggebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen.
	<b>(2) Z</b> <b>Innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen ausgeschlossen, soweit dies nicht aus rechtlich zwingenden Belangen erforderlich ist.</b>
	<b>(3) Z</b> <b>Die Möglichkeit der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen darf durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Umgebung keine Einschränkung erfahren.</b>

Rechtskräftiger Regionalplan (Stand 2019)	Neufassung (Entwurf zur Anhörung)
	(4) <b>Z</b> Innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind Anlagen zur Solarenergienutzung ausnahmsweise zulässig, soweit die vorrangige Windenergienutzung einschließlich der hierfür erforderlichen Erschließungsmaßnahmen nicht eingeschränkt wird und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.
4.2.1.2 Bündelungsprinzip	4.2.1.2 Standortwahl und Ausgestaltung der Windenergienutzung
	(1) <b>G</b> Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Lebensraum- und Verbundfunktion für Tiere und Pflanzen, des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion sowie von Kultur- und Sachgütern, sollen innerhalb und außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die Möglichkeiten einer konfliktmindernden Anordnung und Erschließung der Windkraftanlagen genutzt werden.
	(2) <b>G</b> Ergänzende Windenergieplanungen sollen interkommunal abgestimmt erfolgen.
(1) <b>G</b> Bei der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung soll eine Bündelung von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten angestrebt werden. Räumlich isoliert liegende Einzelanlagen sowie Aufstellmuster, die großräumig zu einer visuell wahrnehmbaren Horizontprägung bzw. optisch dominierenden Riegelwirkung führen, sollen vermieden werden.	(3) <b>G</b> Bei einer Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen soll eine Konzentration von Windkraftanlagen an wirtschaftlich und technisch geeigneten sowie konfliktarmen und raumverträglichen Standorten erfolgen. Dabei soll eine Orientierung an den regionalplanerischen Vorranggebieten erfolgen und einer räumlichen Bündelung in Anlagengruppen wo immer möglich der Vorrang vor der Realisierung räumlich isolierter Einzelanlagen eingeräumt werden. Eine großräumige Überlastung besonders empfindlicher Landschaftsräume durch die Windenergienutzung soll vermieden werden.
(2) <b>G</b> Zur Vermeidung von großräumigen visuellen Überlastungerscheinungen sollen Mindestabstände zwischen den Gebieten für Windkraftanlagen vorgesehen werden. Die Planungen sollen interkommunal abgestimmt werden.	